

SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HOCHSCHULE FÜR GESTALTUNG OFFENBACH AM MAIN

VOM 24. Januar 2012

I. Allgemeines

§ 1 Zugehörigkeit

- (1) Studierende im Sinne dieser Satzung ist jede/r immatrikulierte Studentin und Student der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Teilkörperschaft der Hochschule. Sie unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Hessen, vertreten durch den Präsidenten/die Präsidentin.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschule und bei der Ausbildungsförderung mit.
- (3) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
 1. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
 2. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
 3. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,
 4. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 5. die Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen,
 6. die Unterstützung der kulturellen und musischen Interessen der Studierenden,
 7. die Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

§ 3 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Jeder Studierende hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken, von ihnen gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Jeder Studierende hat das aktive und passive Wahlrecht. §15 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt. Eine Stimmvertretung ist nach Maßgabe von §22 Abs.3 zulässig.

- (3) Jeder Studierende ist verpflichtet, nach Maßgabe von §43 dieser Satzung einen Beitrag für die Studierendenschaft zu leisten.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament
2. der Allgemeine Studierendenausschuss
3. der Ältestenrat
4. der Akteneinsichts- & Rechnungsprüfungsausschuss

§ 5 Amtsträger der Studierendenschaft

- (1) Amtsträger_innen der Studierendenschaft sind alle Mitglieder eines Organs der Studierendenschaft.
- (2) Die Amtsträger der Studierendenschaft sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß und gewissenhaft zu erfüllen.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Organs der Studierendenschaft üben ihr Amt im Sinne eines Wahlamtes ehrenamtlich aus. Den Amtsträgern der Studierendenschaft kann nach Maßgabe der Finanzordnung ein Ersatz der Aufwendungen, die sie in Ausübung ihres Amtes haben, gewährt werden.

Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können nach Maßgabe der Finanzordnung eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

§ 6 Verstöße der Amtsträger

Verstößt ein/e Amtsträger_in der Studierendenschaft gegen Gesetze, gegen diese Satzung oder gegen sonstige Ordnungen der Studierendenschaft, so hat sie/er sich auf Antrag des Studierendenparlamentes vor dem Ältestenrat zu verantworten.

II. Urabstimmung

§ 7 Gegenstand der Urabstimmung

- (1) Das Studierendenparlament kann die Durchführung einer Urabstimmung beschließen.
- (2) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die der Studierendenschaft zur alleinigen Entscheidung übertragen ist.
- (3) Gegenstand einer Urabstimmung können nicht sein:
Die Satzung und Satzungsänderungen, die Finanzordnung, der Haushaltsplan, die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Beiträge, Wahlen sowie Entscheidungen des Ältestenrates.

§ 8 Antrag auf Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Studierenden und auf Beschluss des Studierendenparlamentes mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder stattfinden.

- 2 Wird ein Antrag auf Aufhebung eines Parlamentsbeschlusses gestellt und hebt das
 - i. Studierendenparlament diesen Beschluss unverzüglich auf, so findet keine
 - ii. Urabstimmung statt.

§ 9 Unterrichtung der Studierenden

- (1) Der Urabstimmung geht eine Versammlung zur Unterrichtung der Studierenden über den betreffenden Antrag voraus.
- (2) Zu dieser Versammlung werden alle Studierende durch hochschulöffentliche Bekanntmachung eingeladen. Die Versammlung wird vom Präsidium des Studierendenparlaments frühestens eine Woche nach Beginn der hochschulöffentlichen Bekanntmachung eingeladen und vom/n der Präsidenten_in des Studierendenparlaments geleitet.

§ 10 Termin und Durchführung

Innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines Antrags auf Urabstimmung hat das Studierendenparlament über die Durchführung zu beschließen. Der Allgemeine Studierendenausschuss führt bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 8 Abs. 1 die Urabstimmung unverzüglich durch.

§ 11 Gültigkeit

Die Urabstimmung ist erfolgreich, wenn mehr als die Hälfte der Studierenden ihre Stimme abgeben und mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen sich für die Annahme des Antrages aussprechen.

III. Das Studierendenparlament

§ 12 Funktion

Das Studierendenparlament ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

§ 13 Aufgaben

Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

Beschlussfassung über

- a) die Satzung der Studierendenschaft sowie Satzungsänderungen
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft
- c) Festsetzung von Beiträgen für die Studierendenschaft
- d) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
- e) Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft
- f) Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses
- g) Wahl des Akteneinsicht- & Rechnungsprüfungsausschusses
- h) Wahl der/s AStA Vorsitzende_n , der/s stellvertretenden AStA Vorsitzenden und der AStA Referenten_innen

§ 14 Zusammensetzung

Das Studierendenparlament setzt sich zusammen aus 15 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts in allgemeiner freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für ein Jahr gewählt werden.

§ 15 Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem vom Studierendenparlament zu wählenden Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Studierendenschaft, die vom Studierendenparlament von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gewählt werden.
Wählt das Studierendenparlament die Mitglieder nicht bis zum Ende des der Wahl vorhergehenden Sommersemesters, benennt der Wahlleiter/die Wahlleiterin die fehlenden Mitglieder. Wer dem Wahlausschuss angehört, kann nicht selbst zur Wahl kandidieren. Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene. Zur Klarstellung des Wahlrechts werden alle wahlberechtigten Studierende in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das wenigstens eine Woche offenzulegen ist. Das Wahlverzeichnis wird von der Kanzlerin/vom Kanzler erstellt. In das Wahlverzeichnis werden Studierende aufgenommen, die sich bis zum Ablauf der Rückmeldefrist für das Semester, indem die Wahl stattfindet, zurückgemeldet haben. Bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses, fünf Wochen vor Wahlschluss, hat jeder Studierende die Möglichkeit, gegen eine Nichteintragung oder eine unrichtige Eintragung Widerspruch einzulegen.

- (2) Der Termin für die Studierendenparlamentswahl sowie die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden durch Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Die Wahlbekanntmachung hat spätestens sechs Wochen vor Wahlschluss zu erfolgen. Die Wahl ist als Urnenwahl durchzuführen mit der Möglichkeit der Briefwahl. Für die Versendung der Briefwahlunterlagen gilt die Wahlordnung der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main vom 14. Dezember 2000 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Bei Wiederholungswahlen, die nicht zusammen mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeführt werden, wird der Wahltermin vom Studierendenparlament im Einvernehmen mit dem Kanzler/der Kanzlerin beschlossen.

- (3) Der Wahlvorstand setzt die Frist fest, innerhalb derer die Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen sind. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von mindestens drei Kandidaten mit festgelegter Reihenfolge. Ein Wahlvorschlag muss enthalten: Name, Vorname, Fachbereich, Geburtsdatum und genaue Anschrift der Kandidierenden sowie die Einverständniserklärung der Kandidierenden, sich zur Wahl zu stellen.
- (4) Im Falle der Urnenwahl erhält der Wähler/die Wählerin bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel. Vor Einwurf der Stimmzettel in die Urne ist festzustellen, ob der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Zu diesem Zweck kann die Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild verlangt werden. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Vorgelegte Wahlscheine sind einzubehalten und dem Wählerverzeichnis beizufügen. Im Übrigen gilt §21 der Wahlordnung der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main vom 14. Dezember 2000 - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 9 - in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (5) Im Falle der Briefwahl kennzeichnet der/die Wahlberechtigte ihren/seinen Stimmzettel persönlich und geheim und sendet ihn zusammen mit dem Wahlschein durch die Bundespost innerhalb der festgesetzten Frist an die vorgedruckte Anschrift.

Bei Briefwahl gilt die Stimmabgabe als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief, der vom Wahlvorstand bezeichneten Stelle, bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist. Der Wahlbrief kann auch im zuständigen Wahllokal während der Öffnungszeiten für die Urnenwahl abgegeben werden. Im Übrigen gilt § 19 der Wahlordnung der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main vom 14. Dezember 2000 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (6) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Kanzler oder der Kanzlerin vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmen, so entscheidet der Wahlausschuss.
- (7) Nach Schluss der Wahl öffnen die Mitglieder des Wahlvorstandes die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein oder die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren. Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Nach Einwurf der Wahlumschläge der Briefwähler in die Urnen beginnt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Stimmen erfolgen unter Zulassung der Öffentlichkeit. Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss festzustellen und wird spätestens an dem der Wahl folgenden Werktag an den Schwarzen Brettern bekanntgegeben. Die Mandatsverteilung auf die Listen erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
- (8) Anfechtungen können sich nur auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl beziehen. Sie müssen spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat.
- (9) Im Übrigen findet die Wahlordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass bei Stimmengleichheit unmittelbar das Losverfahren anzuwenden ist.

Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholung innerhalb von 30 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ältestenrats statt.

§ 16 Amtszeit

- (1) Das Studierendenparlament wird zusammen mit den jährlich durchzuführenden Wahlen der studentischen Mitglieder des Senats für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Das Studierendenparlament tritt spätestens zu Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters zu einer konstituierenden Sitzung zusammen, auf der es das Präsidium des Studierendenparlaments und den Allgemeinen Studierendenausschuss wählt. Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

Falls nach Ablauf eines Jahres kein neues Studierendenparlament gewählt ist, verlängert sich die Amtszeit bis zum Amtsantritt des neugewählten Studierendenparlaments.

§ 17 Akteneinsicht- & Rechnungsprüfung

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.
- (2) Die Einsichtnahme erfolgt durch den Akteneinsicht- & Rechnungsprüfungsausschuss, der vom Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle ihnen hierbei zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zur Klärung der Angelegenheit erforderlich sind, gegenüber jedermann Verschwiegenheit zu wahren.
- (3) Der Akteneinsicht- & Rechnungsprüfungsausschuss berichtet dem beantragenden Studierendenparlamentsmitglied oder dem Studierendenparlament insgesamt über das Ergebnis der Akteneinsicht, beziehungsweise der Rechnungsprüfung. Soweit über personenbezogene Daten zu berichten ist, erfolgt der Bericht unter Abwägung des Informationsrechts des Studierendenparlaments mit den Belangen des Datenschutzes. In besonders schwierigen Fällen sollte der/die Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu Rate gezogen werden.
- (4) Der Akteneinsicht- & Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Studierendenparlaments. Ihm obliegen die Überwachung der Buch- und Kassenführung. Die Mitglieder des Akteneinsicht- & Rechnungsprüfungsausschusses dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören oder in dem zu prüfenden Haushaltsjahr angehört haben. Der Akteneinsicht- & Rechnungsprüfungsausschuss ist beschluss- und prüffähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 18 Vorzeitiges Ausscheiden

Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus seinem Amt aus:

1. Durch Exmatrikulation
2. Durch Verzicht, der dem Präsidenten/ der Präsidentin schriftlich mitzuteilen ist.

§ 19 Auflösung

Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall hat der Allgemeine Studierendenausschuss unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

§ 20 Präsidium

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit den/die Präsidenten_in und Vizepräsidenten_in sowie eine/n Schriftführer_in. Sie bilden das Präsidium.
- (2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.

§ 21 Wahl und Abwahl des Präsidiums

- (1) Präsident_in und Vizepräsident_in werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder gewählt.
- (2) Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Präsident_in und Vizepräsident_in können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder abgewählt werden.
- (4) Die Schriftführer werden mit einfacher Mehrheit gewählt und abgewählt.

§ 22 Sitzungen

- (1) Das Präsidium beruft das Studierendenparlament mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen ein.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlaments oder auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.
- (3) Die Sitzungen des Studierendenparlaments tagen öffentlich. Sie können in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die Sitzungsleitung. Ist ein Mitglied des Studierendenparlaments verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so darf das Mandat für diese Sitzung von einem anderen gewählten Mitglied wahrgenommen werden. Das verhinderte Mitglied teilt dies dem Präsidium vorab in Textform mit.

§ 23 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit kann das Studierendenparlament aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.
- (2) Das Studierendenparlament wählt in der ersten Sitzung seiner Amtsperiode einen Akteneinsicht- & Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 85 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes.

§ 24 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten und amtierenden Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Studierendenparlaments zurückgestellt worden und tritt das Studierendenparlament zu Verhandlungen über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Tatsache ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 25 Beschlussfassung

- (1) Das Studierendenparlament beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (2) Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen und an den Schwarzen Brettern der Studierendenschaft auszuhängen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Rektor der Hochschule zuzustellen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen, andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand sowie die Auflistung der Anwesenden mit Vor- und Zunamen enthalten.

§ 26 Aufhebung von Beschlüssen

Beschlüsse des Studierendenparlaments können mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlaments wieder aufgehoben werden, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 27 Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben.

IV. Der allgemeine Studierendenausschuss

§ 28 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist ihm dafür verantwortlich.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Richtlinien des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.

§ 29 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt am 1. Mai eines Jahres und endet am 31. April des folgenden Jahres.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig:
 - a) durch Exmatrikulation
 - b) durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitgeteilt werden muss.
 - c) durch Abwahl durch das Studierendenparlament.

§ 30 Zusammensetzung

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Finanzreferenten und bis zu 12 weiteren Referenten.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 31 Wahl und Abwahl

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss wird auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments gewählt. Wird auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments kein neuer Allgemeiner Studierendenausschuss gewählt, so tritt das Studierendenparlament innerhalb von vier Wochen erneut zusammen. In diesem Fall beginnt die Amtszeit des AStA am folgenden Tag. Solange die neuen Mitglieder des AStAs nicht gewählt sind bleibt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss im Amt.
- (2) Wird ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses abgewählt, so muss unverzüglich eine Nachwahl durch das Studierendenparlament erfolgen.

§ 32 Geschäftsführung

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur von mindestens zwei seiner Mitglieder gemeinsam abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (2) Zu Beginn seiner Amtszeit entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss über die interne Aufgaben- und Kompetenzverteilung. Dies berührt nicht den kollektiven Charakter von Beschlussfassung und Verantwortlichkeit, dem in regelmäßigen Sitzungen Rechnung zu tragen ist.

V. Ältestenrat

§ 33 Zusammensetzung

Der Ältestenrat besteht aus drei Studierenden, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft angehören dürfen.

§ 34 Aufgaben des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllt. Er entscheidet über die Gültigkeit von Urabstimmungen und Wahlen zum Studierendenparlament sowie über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Auf Antrag des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses oder von 15 % aller Studierenden ist der Ältestenrat verpflichtet, über die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen zu entscheiden. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen aufzuheben. Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit einer Wahl fest, so erklärt er sie für ungültig.

§ 35 Entscheidung über Amtsführung

Stellt das Studierendenparlament einen Antrag nach §6 dieser Satzung, so hat der Ältestenrat ein Verfahren einzuleiten und eine der folgenden Entscheidungen zu treffen:

- a) schriftlicher Verweis,
- b) Kürzung oder Entzug der Aufwandsentschädigung oder Vergütung,
- c) Zurückweisung des Antrags.

§ 36 Amtszeit und Wahl

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 1. Mai eines Jahres und endet am 31. April des folgenden Jahres.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden jeweils in der letzten Sitzung in der Amtszeit eines Studierendenparlaments nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Solange die neuen Mitglieder des Ältestenrates nicht gewählt sind, bleibt der bisherige Ältestenrat im Amt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates endet vorzeitig durch Exmatrikulation oder schriftlichen Verzicht. Eine Abwahl durch das Studierendenparlament ist unzulässig. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds muss unverzüglich eine Nachwahl stattfinden.

§ 37 Entscheidung und Anfechtung

- (1) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Für die Bekanntgabe gilt § 25 Abs. 2 der Satzung entsprechend; im Übrigen werden die Entscheidungen den Betroffenen mitgeteilt.
- (2) Gegen Entscheidungen des Ältestenrates kann binnen 4 Wochen Rechtsaufsichtsbeschwerde beim Rektor der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main eingelegt werden. Weitere Rechtsaufsichtsbeschwerde ist beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst gegeben.

Die §§38 bis 40 sind entfallen

VI Finanzwesen

§ 41 Finanzierung

Das Studierendenparlament erlässt eine Finanzordnung, in der die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft zu regeln ist.

§ 42 Haushaltsplan

Das Haushaltsjahr läuft vom 1. Oktober eines Kalenderjahres bis zum 30. September des Folgejahres. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Studierendenparlament zu beschließen ist und der Zustimmung des Leiters der Hochschule bedarf. Er muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans, der Zahlungen und Rechnungslegung gelten die Grundsätze für die Verwaltung der öffentlichen Mittel, sofern die Finanzordnung nichts anderes regelt. Es wird das System der kameralistischen Buchführung angewendet.

Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses für jedes Jahr die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung auf. Die Rechnung der Studierendenschaft ist vor der Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Akteneinsicht- & Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen und von diesem zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten und Grundlage des Beschlusses der Entlastung. Die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf der Zustimmung des/der Leiters_in der Hochschule. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 43 Beiträge

- (1) Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben werden durch Beiträge der Studierenden für die Studierendenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Das Studierendenparlament setzt mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder die Höhe der Beiträge fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigen werden. Betragen die Rücklagen mehr als 30 Prozent des frei verfügbaren jährlichen Verwaltungsetats, ist eine angemessene Beitragsreduzierung vorzusehen; bei der Bemessung der Rücklagen bleiben Rückstellungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen sowie die aus den Einnahmen gewerblicher Betätigung gebildeten und für diese bestimmten Rücklagen unberücksichtigt. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Präsidenten/ der Präsidentin der Hochschule.
- (3) Die Festlegung der Höhe der studentischen Beiträge erfolgt unabhängig von der Höhe der Wahlbeteiligung bei der vorangegangenen Wahl zu der Studierendenschaft. Von der Möglichkeit nach §83 Abs.4 S.5 HessHochschulG wird Gebrauch gemacht.

§ 44 Kassenführung

Der/die Finanzreferent_in und sein/ihr Stellvertreter_in sind für die Kassenführung und Vermögensverwaltung verantwortlich. Dabei wird sie/er vom/n der Leiter_in der Hochschule beraten und unterstützt. Die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses wird hierdurch nicht berührt.

§ 45 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben in Ausübung ihres Amtes nach Maßgabe der Finanzordnung und des Haushaltsplans Ansprüche auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die pauschalierte Höhe wird durch Beschluss des Studierendenparlaments festgesetzt.
- (2) Die Studierenden, die vom Allgemeinen Studierendenausschuss oder vom Studierendenparlament mit besonderen Aufgaben betraut sind, können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

VII Schlussbestimmungen

§ 46 Satzungsänderung

Diese Satzung kann vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder, geändert werden. Dem Rektor der Hochschule ist vor der Genehmigung Gelegenheit zur gutachtlichen Stellungnahme zu geben.

§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Die mit Erlass des Hessischen Kultusministers vom 27. Juli.1992 (StAnz. S. 1727 ABl. S. 620) genehmigte Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main sowie sämtliche nachfolgenden Fassungen werden mit Inkrafttreten dieser Fassung aufgehoben.

§ 48 Übergangsbestimmungen

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt. Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind aufgehoben, sofern sie nicht binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung angepasst werden.

§ 49 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Präsidenten/der Präsidentin. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der HfG Offenbach in Kraft.

Offenbach, den 21.07.2025

Prof. Dr. Brigitte Franzen
Präsidentin
Hochschule für Gestaltung

Felix Lennig
Vorsitzende StuPa Hochschule
für Gestaltung